



Entsprechenserklärung der ALBA SE

Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der ALBA SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG (in der Fassung vom 15. Mai 2012)

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit dem 29. September 2004 mit den in den jeweiligen Entsprechenserklärungen genannten Ausnahmen Folge geleistet worden ist.

Die ALBA SE wird allen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Zu 2.3.1 Briefwahl

Erläuterung: Eine Briefwahl findet nicht statt. Da die Satzung der ALBA SE keine Ermächtigung für eine Briefwahl vorsieht, kann diese Empfehlung auf die ALBA SE keine Anwendung finden.

Zu 2.3.2 Elektronische Übermittlung

Erläuterung: Die Einberufung der Hauptversammlung nebst Einberufungsunterlagen wird nicht auf elektronischem Weg übermittelt. Auf der ordentlichen Hauptversammlung der ALBA SE am 13. Juni 2012 waren 8.616.963 der insgesamt 9.840.000 ausgegebenen Stückaktien vertreten. Das entspricht 87,57 Prozent des Grundkapitals. Aufgrund der hohen Präsenz des vertretenen Grundkapitals ist davon auszugehen, dass der klassische Postweg zur Einladung ausreicht und eine zusätzliche Übermittlung per e-Mail nicht zu Vorteilen für die Aktionäre führt.

Zu 4.2.3 Vergütungssystem Vorstand

Erläuterung: Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der ALBA SE basiert nicht auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage, sondern auf zwei Komponenten: der fixen Jahresvergütung und der variablen Beteiligung. Beide Vorstandsmitglieder sind persönlich eng mit dem Unternehmen verbunden, und zwar zum einen als mittelbarer



Hauptaktionär und zum anderen durch die Einbringung eines Familienbetriebes. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände muss kein zusätzlicher finanzieller Anreiz für das Interesse an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung geschaffen werden.

Zu 5.1.2 Bestellung des Vorstands

Erläuterung: Vorstandsmitglieder der ALBA SE können zur Sicherung einer langfristigen Nachfolgeregelung für die Dauer von mehr als fünf Jahren bestellt werden. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt. Aus der Überzeugung heraus, dass eine langfristige Unternehmensplanung für die Gesellschaft wirtschaftlich vorteilhaft ist, ermöglicht die Satzung der ALBA SE die Bestellung von Vorstandsmitgliedern für die Dauer von sechs Jahren und ohne Altersgrenzen. Die Auswahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt anhand der Qualifikation, eine Frauenquote ist daher nicht geplant.

Zu 5.4.1 Zielsetzung des Aufsichtsrats

Erläuterung: Da der Aufsichtsrat die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Aktionäre nicht bestimmen darf, hat er sich dem DCGK entsprechende Ziele für die Nominierungen gesetzt; über diese wird jeweils im Rahmen einer Nominierung berichtet. Gleichzeitig stellt der Aufsichtsrat klar, dass er keine Vorschläge abgeben oder solche unterlassen wird, weil ein/e Kandidat/in über eine bestimmte Diversity-Eigenschaft verfügt beziehungsweise nicht verfügt.

Zu 5.4.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Erläuterung: Dr. Eric Schweitzer, Vorsitzender des Aufsichtsrates, ist Mitglied des Vorstandes der ALBA Group plc & Co. KG, Berlin. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats steht die professionelle Beratung und Überwachung des Managements im Vordergrund. Hierzu können Aufsichtsratsmitglieder auch dann geeignet sein, wenn sie die Unabhängigkeitskriterien im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht erfüllen.

Zu 5.4.6 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Erläuterung: Die Überwachungstätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats wird entgeltlich ausgeübt.



Zusätzliche erfolgsorientierte Vergütungen neben den an den Aufgaben orientierten festen Vergütungen erhalten die Aufsichtsratsmitglieder nicht. Die Einführung einer variablen Vergütung ist nicht vorgesehen, da eine solche nach Ansicht des Unternehmens keine wesentliche Verbesserung der Anreizwirkung zur Überwachung des Vorstandes darstellt.

Zu 7.1.2 Veröffentlichung des Konzernabschlusses

Erläuterung: Die beherrschende ALBA Group plc & Co. KG hat aufgrund der Regelungen in den Finanzierungsverträgen und des von ihr emittierten Bonds eine Pflicht zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses gegenüber den finanzierenden Banken und Bondinvestoren innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Um die Prozesse der jeweiligen Erstellung der Konzernabschlüsse der ALBA SE und der ALBA Group plc & Co. KG und damit einhergehend deren zeitlich zusammenhängende Veröffentlichung zu ermöglichen, ist es sinnvoll, die Veröffentlichungsfristen anzugleichen und den Konzernabschluss der ALBA SE ebenfalls innerhalb von 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich zu machen. Der Konzernabschluss der ALBA SE für das Jahr 2012 wird voraussichtlich am 11. April 2013 nach der billigenden Aufsichtsratssitzung öffentlich zugänglich gemacht werden.

Köln, Dezember 2012